

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

26. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Oktober 1973	Nummer 93
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203203 203014	31. 8. 1973	RdErl. d. Innenministers Richtlinien über die Gewährung einer Fliegerzulage und einer sonstigen Zuwendung an Polizeivollzugsbeamte	1576
2331	11. 9. 1973	RdErl. d. Innenministers Anerkennung von Lehranstalten für die Eintragung in die Architektenlisten (§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 ArchG NW)	1576
79022	10. 9. 1973	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Staatswald in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen des Landes Nordrhein-Westfalen	1582
8301	6. 9. 1973	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Erziehungsbeihilfe nach § 27 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG); Nachweis der Eignung und Leistung des Auszubildenden für die gewählte Ausbildung	1582
8302	13. 9. 1973	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Versorgung der Dienstleistenden im Bundesgrenzschutz; Verfahren zur Feststellung einer im Bundesgrenzschutz erlittenen Grenzschutzdienstbeschädigung	1583
840	21. 8. 1973	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung des Heimkehrergesetzes (HkG); Verfahren bei der Anerkennung nach § 1 HkG	1584
910	7. 9. 1973	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Richtlinien über einen Wertausgleich für Ver- und Entsorgungsanlagen im Zusammenhang mit Vorhaben nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz und nach § 5a Bundesfernstraßengesetz (Wertausgleichsrichtlinien)	1584

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
17. 9. 1973	RdErl. – Beitrag der Gemeinden und der Gemeindeverbände zur gesamtwirtschaftlichen Stabilisierung; Öffentliches Auftragswesen	1586
	Personalveränderungen	
	Ministerpräsident	1586
	Landesrechnungshof	1586

203203
203014

I.

**Richtlinien
über die Gewährung einer Fliegerzulage
und einer sonstigen Zuwendung
an Polizeivollzugsbeamte**

RdErl. d. Innenministers v. 31. 8. 1973 –
IV B 3 – 5305 – 5305/4

Auf Grund des § 22 LBesG 71 wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister mit Wirkung vom 1. Januar 1973 bestimmt:

1 Fliegerzulage**1.1 Polizeivollzugsbeamte im Flugdienst erhalten bei Verwendung als****Hubschrauberführer,**

wenn sie den vorgeschriebenen Luftfahrerschein für Hubschrauber besitzen,

Bordwarte,

wenn sie den vorgeschriebenen Luftfahrerschein für Bordwarte besitzen,

Beobachter,

wenn sie mit Erfolg an einem Lehrgang für Beobachter teilgenommen haben,

Flugschüler

während einer dienstlich angeordneten fliegerischen oder flugtechnischen Ausbildung,

eine Fliegerzulage.

1.2 Die Fliegerzulage beträgt einheitlich in allen Besoldungsgruppen für**1.21 Hubschrauberführer mit Erlaubnis zum Fliegen von Hubschraubern mit einem höchstzulässigen Fluggewicht über 2000 kg mit Instrumentenflugberechtigung, wenn sie regelmäßig einen Hubschrauber dieser Art fliegen 240,- DM,****1.22 Hubschrauberführer, die nicht die Voraussetzungen der Nummer 1.21 erfüllen 195,- DM,****1.23 Bordwarte 150,- DM,****1.24 Flugschüler 120,- DM.****1.25 Beobachter erhalten**

je Flugstunde 5,- DM,
höchstens monatlich 150,- DM.

Flugzeiten über eine Stunde werden bis 30 Minuten mit der Zulage für 1/2 Stunde, über 30 Minuten mit der Zulage für 1 volle Stunde angerechnet.

Flugzeiten unter 1 Stunde bleiben unberücksichtigt.

Die monatliche Gesamtstundenzahl ist durch Zusammenzählen der einzelnen Flugzeiten zu ermitteln und alsdann aufzurunden.

1.26 Empfängern der Zulagen nach den Nummern 1.21 bis 1.24 steht bei Verwendung als Beobachter die Zulage nach Nr. 1.25 nicht zu.**1.3 Die einzelnen Flüge sind in das Flugbuch jedes Besatzungsmitgliedes (einschl. der Flugschüler) sowie in das**

zu den Bordpapieren gehörende Flugreisebuch einzutragen.

Der Leiter der Polizei-Hubschrauberstaffel NW hat die Flug- und Flugreisebücher regelmäßig zu überprüfen und ihre Richtigkeit monatlich zu bescheinigen.

1.4 Die Fliegerzulage wird in den Fällen der Nummern 1.21 bis 1.24 mit den Dienstbezügen monatlich im voraus, im übrigen monatlich nachträglich, gezahlt.**1.41 Die Fliegerzulage wird von dem Tage an gezahlt, von dem ab der Polizeibeamte im Flugdienst verwendet wird. Mit dem Tage, an dem die Verwendung im Flugdienst endet, fällt die Fliegerzulage fort.****1.42 Die pauschale Fliegerzulage nach den Nummern 1.21 bis 1.24 wird auch gewährt für die Dauer des Jahresurlaubs, bei Krankheit bis zum Ende des auf den Beginn der Erkrankung folgenden Monats.****1.5 Die Fliegerzulage ist von der Landesregierung durch Beschlüsse vom 19. 12. 1961 und 20. 6. 1972 als Aufwandsentschädigung festgesetzt worden. Sie ist daher gem. § 3 Nr. 12 des Einkommensteuergesetzes steuerfrei.****2 Sonstige Zuwendung****2.1 Polizeivollzugsbeamte im Flugdienst erhalten bei Verwendung als Hubschrauberführer und Bordwarte im Sinne von Nummer 1.1 eine sonstige Zuwendung.****2.2 Die sonstige Zuwendung beträgt für****2.21 Hubschrauberführer**
im gehobenen Dienst monatlich 180,- DM,
im mittleren Dienst monatlich 147,- DM,**2.22 Bordwarte monatlich 47,- DM.****2.23 Die sonstige Zuwendung ist einkommen- bzw. lohnsteu-
erpflichtig.
Die Nummern 1.3 und 1.4 gelten entsprechend.****3 Der RdErl. v. 18. 8. 1965 (SMBl. NW. 203203) wird aufgehoben.**

– MBl. NW. 1973 S. 1576.

2331

**Anerkennung von Lehranstalten
für die Eintragung in die Architektenlisten
(§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 ArchG NW)**

RdErl. d. Innenministers v. 11. 9. 1973 – V C 4 – 923.7 –

Die in dem RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 27. 7. 1970 (SMBl. NW. 2331) enthaltenen Listen der nach § 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 ArchG NW anerkannten Lehranstalten erhalten zu A I, B I und C I die aus den Anlagen ersichtliche Fassung. Die Listen zu A II, B II und C II bleiben unverändert.

Ich habe Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die Listen nicht abschließend sind. Soweit Eintragungsbewerber Absolventen von Lehranstalten sind, die hier nicht aufgeführt werden, ist ein Einzelanerkennungsverfahren gemäß § 4 der Verordnung zur Durchführung des Architektengesetzes vom 11. 3. 1970 (GV. NW. S. 240/SGV. NW. 2331) nicht ausgeschlossen.

Anlagen
A bis C

Anlage A
zum RdErl. vom 11. 9. 1973

A. Fachrichtung Architektur

I.

Aachen	Staatliche Ingenieurschule für Bauwesen – Abteilung Hochbau/Allgemeiner Hochbau – Werkkunstschule Aachen – Werkgruppe Architektur –
Augsburg	Rudolf-Diesel-Polytechnikum der Stadt Augsburg – Akademie für angewandte Technik – – Fachrichtung Hochbau –
Berlin	Staatliche Ingenieurschule für Bauwesen Berlin – Fachrichtung Hochbau – Staatliche Ingenieur-Akademie für Bauwesen – Fachrichtung Hochbau –
Biberach	Staatliche Ingenieurschule für Bauwesen – Fachrichtung Hochbau –
Bielefeld	Werkkunstschule Bielefeld – Werkgruppe Bau und Raum –
Bremen	Ingenieurschule der Freien Hansestadt Bremen – Fachrichtung Hochbau – Ingenieur-Akademie der Freien Hansestadt Bremen – Fachrichtung Hochbau – Akademie für Gestaltung – Abteilung Architektur und Hochbau –
Buxtehude	Staatliche Ingenieurschule für Bauwesen – Fachrichtung Hochbau –
Coburg	Staatliches Polytechnikum Coburg – Ingenieurschule für Bau- und Maschinenwesen –
Darmstadt	Staatliche Ingenieurschule für Bauwesen – Fachrichtung Hochbau –
Dortmund	Werkkunstschule Dortmund – Werkgruppe Architektur –
Düsseldorf	Werkkunstschule Düsseldorf – Werkgruppe Bau und Raum – Staatliche Kunstakademie – Architekturabteilung –
Eckernförde	Staatliche Ingenieurschule für Bauwesen – Fachrichtung Hochbau –
Essen	Staatliche Ingenieurschule für Bauwesen Essen – Abteilung Hochbau/Allgemeiner Hochbau – – Abteilung Hochbau/Städtebau und Landesplanung – Folkwangschule für Gestaltung Werkkunstschule der Stadt Essen – Werkgruppe Architektur –
Frankfurt/Main	Staatliche Ingenieurschule für Bau- und Vermessungswesen – Fachrichtung Hochbau –
Friedberg (Hessen)	Polytechnikum – Fachrichtung Hochbau –
Gießen	Polytechnikum – Fachrichtung Hochbau –
Hagen	Staatliche Ingenieurschule für Bauwesen – Abteilung Hochbau/Allgemeiner Hochbau –
Hamburg	Ingenieurschule für Bauwesen der Freien und Hansestadt Hamburg – Fachrichtung Hochbau – Staatliche Hochschule für bildende Künste – Abteilung Architektur –

Hildesheim	Staatliche Ingenieurschule für Bauwesen – Fachrichtung Hochbau –
Höxter/Weser	Staatliche Ingenieurschule für Bauwesen – Abteilung Hochbau/Allgemeiner Hochbau – – Abteilung Hochbau/Planung –
Holzminden	Staatliche Ingenieurschule für Bauwesen – Fachrichtung Hochbau –
Idstein (Taunus)	Staatliche Ingenieurschule für Bauwesen – Fachrichtung Hochbau –
Kaiserslautern	Ingenieurschule für Bauwesen des Bezirksverbandes Pfalz Staatliche Ingenieurschule für Bau- und Maschinenwesen – Fachrichtung Hochbau –
Karlsruhe	Staatliche Ingenieurschule für Bau- und Maschinenwesen – Fachrichtung Hochbau –
Kassel	Staatliche Ingenieurschule für Bauwesen – Fachrichtung Hochbau – Werkkunstschule – Fachrichtung Architektur –
Kiel	Muthesius-Werkkunstschule – Fachrichtung Hochbau –
Köln	Staatliche Ingenieurschule für Bauwesen – Abteilung Hochbau/Allgemeiner Hochbau – Kölner Werkschulen – Werkgruppe Architektur –
Koblenz	Staatliche Ingenieurschule für Bau- und Maschinenwesen – Fachrichtung Hochbau –
Konstanz	Staatliche Ingenieurschule für Bau- und Maschinenwesen – Fachrichtung Hochbau –
Krefeld	Werkkunstschule Krefeld – Werkgruppe Architektur –
Lage	Ingenieurschule für Bauwesen – Abteilung Hochbau/Allgemeiner Hochbau –
Lemgo/Lippe	Technikum – Abteilung für Architektur –
Lübeck	Staatliche Ingenieurschule für Bauwesen – Fachrichtung Hochbau –
Mainz	Staatliche Ingenieurschule für Bau- und Vermessungswesen – Fachrichtung Hochbau –
München	Staatsbauschule – Akademie für Bautechnik – – Fachrichtung Hochbau – Oskar-von-Miller-Polytechnikum – Akademie für angewandte Technik – – Fachrichtung Hochbau – Ingenieurschule der Landeshauptstadt München Private Ingenieurschule „Technikum“ München, Rosental 5 – Fachrichtung Hochbau – Akademie der bildenden Künste – Abteilung für Architektur –
Münster (Westf.)	Staatliche Ingenieurschule für Bauwesen – Abteilung Hochbau/Allgemeiner Hochbau – – Abteilung Hochbau/Planung – Werkkunstschule Münster – Werkgruppe Bau und Raum –
Nienburg (Weser)	Staatliche Ingenieurschule für Bauwesen – Fachrichtung Hochbau –
Nürnberg	Ohm-Polytechnikum – Staatliche Akademie für angewandte Technik – – Fachrichtung Hochbau – Akademie der bildenden Künste Nürnberg – Abteilung Architektur –

Offenbach (Main)	Werkkunstschule – Fachrichtung Architektur –
Oldenburg	Staatliche Ingenieurschule für Bau- und Vermessungswesen – Fachrichtung Hochbau –
Recklinghausen	Staatliche Ingenieurschule für Bauwesen – Abteilung Hochbau/Allgemeiner Hochbau –
Regensburg	Johannes-Kepler-Polytechnikum – Staatliche Ingenieurschule für Bau- und Maschinenwesen – – Fachrichtung Hochbau –
Saarbrücken	Staatliche Ingenieurschule – Fachrichtung Hochbau –
Siegen	Staatliche Ingenieurschule für Bauwesen – Fachrichtung Hochbau –
Stuttgart	Staatliche Ingenieurschule für Bauwesen – Staatsbauschule – – Fachrichtung Hochbau –
Trier	Staatliche Ingenieurschule für Bauwesen – Fachrichtung Hochbau – Werkkunstschule – Werkgruppe Architektur –
Würzburg	Balthasar-Neumann-Polytechnikum – Akademie für angewandte Technik – – Fachrichtung Hochbau –
Wuppertal	Staatliche Ingenieurschule für Bauwesen – Abteilung Hochbau/Allgemeiner Hochbau – Die Hoch- und Fachschulen der DDR – Fachrichtungen Architektur oder Hochbau oder vergleichbare Fachrichtungen –

B. Fachrichtung Innenarchitektur**I.**

Aachen	Werkkunstschule Aachen – Werkgruppe Innenarchitektur –
Beckum	Höhere Fachschule für Innenarchitektur des Landkreises Beckum
Berlin	Staatliche Akademie für Werkkunst und Mode – Fachrichtung Innenarchitektur –
Bielefeld	Werkkunstschule Bielefeld – Werkgruppe Bau und Raum –
Bremen	Akademie für Gestaltung – Abteilung Innenarchitektur – Staatliche Kunstschule – Fachrichtung Innenarchitektur –
Darmstadt	Werkkunstschule Darmstadt – Fachrichtung Innenarchitektur –
Detmold	Private Fachschule für Holzbetriebstechnik und Innenarchitektur – Tischlerfachschule Detmold – – Abteilung Innenarchitektur, bis 30. 6. 1969 – Höhere Fachschule für Innenarchitektur – Schulträger Erwin Meyer, Detmold, ab 1. 7. 1969 –
Dortmund	Werkkunstschule Dortmund – Werkgruppe Raum und Form –
Düsseldorf	Werkkunstschule Düsseldorf – Werkgruppe Innenarchitektur und Formgebung –
Essen	Folkwang-Schule für Gestaltung – Werkkunstschule der Stadt Essen – – Fachrichtung Innenarchitektur –
Flensburg	Werkkunstschule (früher Meisterschule für das gestaltende Handwerk) – Fachrichtung Innenarchitektur –
Hannover	Werkkunstschule – Abteilung Innenarchitektur –
Hildesheim	Werkkunstschule – Abteilung Innenarchitektur –
Kaiserslautern	Werkkunstschule des Bezirksverbandes der Pfalz – Fachrichtung Innenarchitektur –
Kassel	Staatliche Werkkunstschule – Fachrichtung Innenarchitektur –
Kiel	Muthesius-Werkkunstschule – Fachrichtung Innenarchitektur –
Köln	Kölner Werkschule – Werkgruppe Innenarchitektur –
Krefeld	Werkkunstschule Krefeld – Werkgruppe Innenarchitektur –
Mainz	Staatliche Werkkunstschule – Fachrichtung Innenarchitektur –

München	Akademie der bildenden Künste – Abteilung für Innenarchitektur – Blochererschule für freie und angewandte Kunst, Rosenheimer Straße 141 – Fachrichtung Innenarchitektur –
Münster	Werkkunstschule Münster – Werkgruppe Bau und Raum –
Nürnberg	Akademie der bildenden Künste – Abteilung Innenarchitektur –
Offenbach (Main)	Werkkunstschule – Fachrichtung Innenarchitektur –
Saarbrücken	Staatliche Werkkunstschule – Klasse Innenarchitektur –
Stuttgart	Staatliche Akademie für bildende Künste – Fachrichtung Innenarchitektur –
Trier	Staatliche Werkkunstschule – Fachrichtung Innenarchitektur –
Wiesbaden	Werkkunstschule Wiesbaden – Fachrichtung Innenarchitektur –
Wuppertal	Werkkunstschule Wuppertal – Werkgruppe Innenarchitektur –
	Die Hoch- und Fachschulen der DDR – Fachrichtung Innenarchitektur oder vergleichbare Fachrich- tungen –

Anlage C
zum RdErl. vom 11. 9. 1973

C. Fachrichtung Garten- und Landschaftsarchitektur

I.

Berlin	Staatliche Ingenieur-Akademie für Gartenbau in Berlin-Dahlem – Abteilung Garten und Landschaft –
Essen	Staatliche Ingenieurschule für Bauwesen – Abteilung Landschaftspflege, Grünplanung und Gartenarchitektur –
Geisenheim (Rheingau)	Hessische Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau – Fachrichtung Gartenarchitektur und Landschaftspflege –
Osnabrück	Staatliche Ingenieurschule für Gartenbau – Abteilung Gartengestaltung –
Weihenstephan b. Freising	Staatliche Lehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau – Ingenieurschule für Gartenbau – Hochschulen und Fachschulen der DDR – Fachrichtung Gartenarchitektur oder vergleichbare Fachrich- tungen –

79022

**Staatswald
in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen
des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten v. 10. 9. 1973 – IV 1 / 20-64-00.10

- 1 Für Staatswald in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen mit realen Anteilen gelten folgende Regelungen:
 - 1.1 **Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen**
Für den Staatswald in Zusammenschlüssen werden die satzungsgemäßen Rechte und Pflichten des Landes Nordrhein-Westfalen als Mitglied des Zusammenschlusses von der unteren Forstbehörde wahrgenommen.
 - 1.2 **Buchführung**
 - 1.21 Sofern Zusammenschlüsse eigenes Forstpersonal angestellt haben, ist der Beförderungskostenbeitrag für den Staatswald aus Kapitel 1026, Titel 671 „Erstattung von Verwaltungskosten“ zu zahlen.
In Zusammenschlüssen, die einen Betriebsleitungs- und Beförderungsvertrag mit der unteren Forstbehörde geschlossen haben, ist der Staatswald in die Berechnung des vom Zusammenschluß zu zahlenden Entgeltes für tätige Mithilfe einzubeziehen. Das vom Zusammenschluß auf die Mitglieder umgelegte Entgelt ist ebenfalls aus der vorgenannten Verrechnungsstelle zu zahlen.
 - 1.22 Umlagen des Zusammenschlusses, z. B. für Geschäftsführung oder gemeinschaftliche Maßnahmen, wie gemeinschaftlicher Wegebau oder gemeinschaftliche Maschinenbeschaffung, sind aus Kapitel 1026, Titel 5377 „Wirtschaftsmaßnahmen“, Abschnitt „Sonstige Betriebsmaßnahmen“, zu zahlen.
 - 1.23 Planung, Vollzug und Nachweis von eigenbetrieblichen Maßnahmen (z. B. Holzernte, Kulturen, Holzverkauf) sind für den Staatswald nach den entsprechenden Verwaltungsvorschriften für die staatlichen Forstbetriebe vorzunehmen.
 - 1.3 **Waldarbeitereinsatz**
Für den Einsatz von staatlichen Waldarbeitern für Rechnung des Zusammenschlusses oder einzelner Mitglieder gilt mein RdErl. v. 15. 2. 1973 (SMBl. NW. 79010).
 - 1.4 **Waldbrandversicherung**
In Waldbrandversicherungen des Zusammenschlusses ist der Staatswald nicht einzubeziehen.
 - 1.5 **Förderung der Forstwirtschaft**
Förderungsmittel für forstliche Maßnahmen im Staatswald in Zusammenschlüssen können nicht bewilligt werden.

Werden förderungsfähige Maßnahmen als gemeinschaftliche Vorhaben des Zusammenschlusses durchgeführt, ist die Höhe der zuwendungsfähigen Gesamtkosten durch Minderung der Gesamtausgabe um den Ausgabenanteil des Landes Nordrhein-Westfalen zu ermitteln.
- 2 Anteile des Landes Nordrhein-Westfalen an Zusammenschlüssen mit ideellen Anteilen gelten nicht als Staatswald im Sinne der Nummern 1.1 bis 1.5.

Für die Berechnung des Entgeltes für tätige Mithilfe durch die untere Forstbehörde ist der gesamte Anteils- wald (einschließlich der Anteile des Landes Nordrhein-Westfalen) zugrunde zu legen.

8301

**Erziehungsbeihilfe
nach § 27 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG)
Nachweis der Eignung und Leistung des Auszubildenden
für die gewählte Ausbildung**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 6. 9. 1973 – II B 4 – 4401.1 –

- 1 Nach § 20 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 1 KförsV ist die Gewährung von Erziehungsbeihilfe nach § 27 BVG u. a. davon abhängig, daß der Auszubildende für die gewählte Schul- oder Berufsausbildung geeignet ist.
 - 1.1 Für die Beurteilung der Eignung sind die gleichen Maßstäbe anzuwenden, wie sie für die Eignung des Auszubildenden im Sinne des § 9 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes gelten. Hiernach ist der Auszubildende für die Schul- oder Berufsausbildung geeignet, wenn seine Leistungen erwarten lassen, daß er das angestrebte Ausbildungsziel erreicht. Dies wird angenommen, solange der Auszubildende den Besuch der Ausbildungsstätte nachweist.
 - 1.11 Bei dem Besuch einer Fachhochschule, Pädagogischen Hochschule, Akademie oder Hochschule hat der Auszubildende außerdem die nach Nrn. 1.111 und 1.112 geforderten Nachweise zu erbringen.
 - 1.111 Während der ersten vier Fachsemester ist eine gutachtliche Stellungnahme der Ausbildungsstätte vorzulegen, wenn begründete Zweifel an der Eignung für die gewählte Ausbildung bestehen.
 - 1.112 Spätestens vor Beginn des fünften Fachsemesters ist eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte vorzulegen, aus der sich die Eignung für die Ausbildung ergibt.
Unerheblich ist, ob nach dem fünften Fachsemester eine Zwischenprüfung abzulegen ist, deren Ergebnis nach der Anlage der Prüfung geeignet ist, eine sichere Grundlage für die Beurteilung zu bilden.
Die Bescheinigung muß ohne Einschränkungen oder Vorbehalte erteilt sein. Aus Bescheinigungen, die unter Einschränkung oder einem Vorbehalt erteilt werden, ergibt sich nicht die Eignung des Auszubildenden; liegt eine solche Bescheinigung vor, darf Erziehungsbeihilfe vom fünften Fachsemester an nicht gewährt werden.
 - 1.2 Die unter Nr. 1.11 genannten Ausbildungsstätten sind auch ohne ausdrückliche Bestimmung durch die Vorschriften der Kriegsofferfürsorge, nämlich aufgrund ihres Auftrags und ihrer Fürsorgepflicht gegenüber den Studierenden verpflichtet, die gutachtliche Stellungnahme nach Nr. 1.111 abzugeben und die Bescheinigung über die Eignung des Auszubildenden nach Nr. 1.112 auszustellen. Sie beauftragen mit dieser Aufgabe ein hauptamtliches Mitglied des Lehrkörpers. Ein Vertretungsverhältnis ist vorzusehen.
- 1.21 Es ist in die ausschließliche und alleinige Verantwortung des zuständigen hauptamtlichen Mitgliedes des Lehrkörpers gestellt, zu beurteilen, ob die vorgelegten Leistungsnachweise eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung der Frage ergeben, ob der Auszubildende sein Studium in den bisherigen Fachsemestern ordnungsgemäß durchgeführt hat und er darum den angestrebten Studienabschluß voraussichtlich erreichen wird.
- 2 Ergänzend zum Nachweis der Eignung gemäß der Nr. 1 hat der Auszubildende nach § 30 Abs. 2 KförsV den Erfolg der Förderungsmaßnahme, ggf. abschnittsweise, durch die nach dem Ausbildungsgang vorgeschriebenen oder sonst üblichen Leistungsnachweise zu belegen. Diese sind
 - 2.1 von Studierenden an Ausbildungsstätten im Sinne der Nr. 1.11 vom fünften Fachsemester an
 - 2.2 von Studierenden und Schülern an anderen Ausbildungsstätten vom zweiten Förderungsjahr an zu verlangen.

Dieser Runderlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Kultusminister und dem Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 8. 4. 1970 (SMBl. NW. 8301) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1973 S. 1582.

8302

Versorgung der Dienstleistungen im Bundesgrenzschutz

Verfahren zur Feststellung einer im Bundesgrenzschutz erlittenen Grenzschutzdienstbeschädigung

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 13. 9. 1973 – II B 2 – 4904 (26/73)

Nachstehend gebe ich den gemeinsamen Erlaß des Bundesministers des Innern und des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 25. 8. 1969 i. d. F. v. 1. 6. 1973 über das Verfahren zur Feststellung einer im Bundesgrenzschutz erlittenen Grenzschutzdienstbeschädigung mit der Bitte bekannt, hiernach zu verfahren.

Auf Grund des § 42a Absatz 3 des Wehrpflichtgesetzes sind auf die persönliche Rechtsstellung der zum Grenzschutzdienst einberufenen Wehrpflichtigen die Vorschriften über die persönliche Rechtsstellung der Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, sinngemäß anzuwenden. Dienstleistende im Bundesgrenzschutz erhalten deshalb wie die Soldaten der Bundeswehr wegen der Folgen einer Grenzschutzdienstbeschädigung – die der Wehrdienstbeschädigung gleichsteht – während ihrer Dienstzeit einen Ausgleich nach § 85 des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG) und nach Beendigung des Grenzschutzdienstverhältnisses nach § 80 SVG Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG).

Über den Ausgleich entscheidet in sinngemäßer Anwendung des § 88 Abs. 1 Satz 1 SVG für den gesamten Bereich des Bundesgrenzschutzes die Grenzschutzverwaltung Mitte in Kassel. Für das verwaltungsgerichtliche Vorverfahren gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

Über die Versorgung entscheiden die zur Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden im Auftrag des Bundes (§ 88 Abs. 1 Satz 2 SVG).

Da beide Behörden über die Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Folge einer Grenzschutzdienstbeschädigung und über eine Versorgung nach § 81 Abs. 4 Satz 2 SVG in eigener Zuständigkeit zu entscheiden haben, ist zur Wahrung einer einheitlichen Entscheidung wie folgt zu verfahren:

A. Verfahren während des Grenzschutzdienstes

I. Ordentliches Verfahren

1. Hält die Grenzschutzverwaltung Mitte (im nachfolgenden „Grenzschutzverwaltung“ genannt) nach Beteiligung des Kommandoarztes des Grenzschutzkommandos Mitte eine Grenzschutzdienstbeschädigung und die übrigen Voraussetzungen für die Gewährung des Ausgleichs nach § 85 SVG für gegeben, übersendet sie nach Abschluß der für die Entscheidung notwendigen Ermittlungen die Akten unter Mitteilung der vorgesehenen Entscheidung über den zuständigen Grenzschutzarzt und den Leiter der Fürsorge- und versorgungsärztlichen Dienststelle des Bundesgrenzschutzes, die nach Nummer 2 bzw. 3 tätig werden, an das nach Beendigung des Dienstverhältnisses des Dienstleistenden zuständige Versorgungsamt. Solange diese Zuständigkeit nicht feststeht oder der Dienstleistende seinen Wohnsitz im Land Berlin hat, sind die Akten an das für den Unterkunftsort des Dienstleistenden zuständige Versorgungsamt zu senden.
2. Der Grenzschutzarzt erstattet, sobald der Heilverlauf es zuläßt, spätestens jedoch 3 Monate nach Eintritt der Grenzschutzdienstbeschädigung, das grenzschutzärztliche Versorgungsgutachten und sendet den Vorgang an den Leiter der Fürsorge- und versorgungsärztlichen Dienststelle des Bundesgrenzschutzes.
3. Der Leiter der Fürsorge- und versorgungsärztlichen Dienststelle des Bundesgrenzschutzes leitet die Akten nach Beifügung eines Prüfvermerks an das nach Nummer 1 zuständige Versorgungsamt weiter.

4. Hält das Versorgungsamt den Tatbestand einer Grenzschutzdienstbeschädigung ebenfalls für gegeben und stimmt es nach Anhörung des ärztlichen Dienstes mit dem Prüfvermerk des Leiters der Fürsorge- und versorgungsärztlichen Dienststelle des Bundesgrenzschutzes in der Frage des ursächlichen Zusammenhangs der Gesundheitsstörung mit einem Tatbestand des § 81 SVG überein, so sendet es die Akten mit einer entsprechenden Stellungnahme an die Grenzschutzverwaltung zurück. Hält das Versorgungsamt eine Grenzschutzdienstbeschädigung nicht für gegeben oder stimmt es dem Prüfvermerk nicht zu, so legt es den Vorgang dem Landesversorgungsamt vor.
 5. Das Landesversorgungsamt nimmt zur Frage der Grenzschutzdienstbeschädigung und des ursächlichen Zusammenhangs Stellung und sendet die Akten an die Grenzschutzverwaltung zurück.
 6. Stimmt die Grenzschutzverwaltung der Stellungnahme des Versorgungsamts oder Landesversorgungsamts zu, so entscheidet sie entsprechend. Schließt sie sich der Stellungnahme nicht an, so legt sie den Vorgang dem Bundesminister des Innern zur Entscheidung vor.
 7. Der Bundesminister des Innern entscheidet über die strittige Frage und teilt seine Entscheidung der Grenzschutzverwaltung mit. Will er von der Stellungnahme des Versorgungsamts oder Landesversorgungsamts abweichen, so entscheidet er im Benehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.
- Die Grenzschutzverwaltung entscheidet entsprechend.

II. Verkürztes Verfahren

1. Hält die Grenzschutzverwaltung den Tatbestand einer Grenzschutzdienstbeschädigung nicht für gegeben, so übersendet sie die Akten unter Mitteilung der beabsichtigten Entscheidung an das nach Abschnitt I Nr. 1 zuständige Versorgungsamt zur Stellungnahme.
2. Stimmt das Versorgungsamt dem Vorschlag der Grenzschutzverwaltung zu, so entscheidet die Grenzschutzverwaltung entsprechend.
3. Stimmt das Versorgungsamt dem Vorschlag der Grenzschutzverwaltung nicht zu, so gibt es die Akten an die Grenzschutzverwaltung zurück, die sodann wie nach Abschnitt I verfährt.
4. Entsprechend den Nummern 1 bis 3 wird verfahren, wenn
 - a) bei Unfällen mit sofortiger Todesfolge der ursächliche Zusammenhang des Todes mit dem festgestellten Sachverhalt bejaht wird,
 - b) die Verschollenheit eines Grenzschutzdienstleistenden offensichtlich auf den Grenzschutzdienst zurückzuführen ist,
 - c) die Gewährung des Ausgleichs nach § 85 SVG nicht in Betracht kommt, weil die Minderung der Erwerbsfähigkeit zweifelsfrei unter 25 vom Hundert liegt, die Entscheidung über die Grenzschutzdienstbeschädigung aber aus anderen Gründen notwendig ist.

III. Bagatellfälle

1. Stellt die Grenzschutzverwaltung fest, daß die Minderung der Erwerbsfähigkeit zweifelsfrei unter 25 vom Hundert liegt, und ist deshalb eine Entscheidung über die Grenzschutzdienstbeschädigung bei der Ablehnung des Anspruchs nach § 85 SVG nicht erforderlich, so entfällt regelmäßig das Verfahren nach diesem Erlaß.
2. Wird in einem späteren Zeitpunkt die Klärung der Frage der Grenzschutzdienstbeschädigung erforderlich (z. B. bei einer Verschlimmerung der Gesundheitsstörung oder im Verlauf eines Rechtsmittelverfahrens), so ist alsdann nach diesem Erlaß zu verfahren.

B. Verfahren nach Beendigung des Grenzschutzdienstes

I. Entscheidung über die Frage der Grenzschutzdienstbeschädigung

1. Ist das Verfahren zur Feststellung einer Grenzschutzdienstbeschädigung bei Beendigung des Grenzschutzdienstverhältnisses eingeleitet, aber noch nicht abgeschlossen oder endet das Grenzschutzdienstverhältnis durch Tod, so ist das Verfahren auch nach Beendigung des Grenzschutzdienstverhältnisses nach Teil A durchzuführen.

ren, solange ein Antrag auf Versorgung nach § 80 SVG nicht vorliegt.

2. In allen anderen Fällen entscheidet nach Beendigung des Grenzschutzdienstverhältnisses zunächst das nach § 3 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren in der Kriegsopferversorgung oder nach § 88 Abs. 3 Nr. 1 SVG zuständige Versorgungsamt über den Anspruch nach § 80 SVG.

II. Aktenübersendung

1. Ist für die Entscheidung über die Frage der Grenzschutzdienstbeschädigung das Versorgungsamt zuständig, so leitet die Grenzschutzverwaltung die Akten über den Leiter der Fürsorge- und versorgungssärztlichen Dienststelle des Bundesgrenzschutzes dem Versorgungsamt zu, dem sie gleichzeitig den Zeitpunkt der Beendigung des Grenzschutzdienstverhältnisses mitteilt. Der Leiter der Fürsorge- und versorgungssärztlichen Dienststelle des Bundesgrenzschutzes prüft, ob die Akten Originalgesundheitspapiere enthalten und ersetzt oder ergänzt sie gegebenenfalls durch beglaubigte Fotokopien oder Abschriften.
2. Das Versorgungsamt übersendet nach Erteilung des Bescheids über den Anspruch nach § 80 SVG, falls noch kein Bescheid über den Anspruch nach § 85 SVG vorliegt, die Versorgungsakten nochmals vorübergehend der Grenzschutzverwaltung, die alsdann über die Gewährung des Ausgleichs entscheidet.

C. Wirkungen des Verfahrens

1. Die Entscheidung der Grenzschutzverwaltung nach Teil A oder die Entscheidung des Versorgungsamtes nach Teil B über die Grenzschutzdienstbeschädigung und den ursächlichen Zusammenhang einer Gesundheitsstörung mit einem Tatbestand des § 81 SVG sowie die entsprechenden, unter dem Vorbehalt einer endgültigen Feststellung getroffenen Feststellungen eines vorläufigen Bescheids im Sinne des § 85 Abs. 5 SVG oder des § 22 Abs. 4 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung sind für die andere Verwaltung verbindlich.
2. Soweit die Verbindlichkeit besteht, kann eine davon abweichende Entscheidung nur mit Zustimmung der anderen Verwaltung ergehen. Das gilt auch für das Vorverfahren und das gerichtliche Verfahren, und zwar auch für eine Verfügung über den Anspruch und für einen Rechtsmittelverzicht.
3. Ist durch rechtskräftiges Urteil über den ursächlichen Zusammenhang abweichend von dem angefochtenen Bescheid entschieden, so kann die am Streitverfahren nicht beteiligte Verwaltung in der gleichen Sache zu Ungunsten des Berechtigten oder Antragstellers nicht von der richterlichen Entscheidung abweichen.

D. Entsprechende Anwendung

Dieser Erlass gilt auch:

1. bei einer Entscheidung, die die Feststellung einer Grenzschutzdienstbeschädigung oder eines Dienstunfalls außerhalb des § 85 SVG notwendig macht (z. B. §§ 63, 86 und 41 Abs. 2 SVG),
2. bei einer Entscheidung über die Frage der Gewährung von Versorgung nach § 81 Abs. 4 Satz 2 SVG; die allgemeinen Vorschriften über die sachliche Zuständigkeit für die Zustimmung zur Bewilligung einer solchen Versorgung bleiben unberührt.

Meinen RdErl. v. 29. 10. 1969 (SMBL. NW. 8302) hebe ich auf.

— MBL NW. 1973 S. 1583.

840

Durchführung des Heimkehrergesetzes (HkG) Verfahren bei der Anerkennung nach § 1 HkG

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 21. 8. 1973 — V A 1 — 5600.0

Nachdem die Zahlen der aus fremden Gewahrsam in das Bundesgebiet entlassenen Personen erheblich zurückgegangen sind, ist eine Änderung des Verfahrens bei der Anerkennung als Heimkehrer nach § 1 des Heimkehrergesetzes erforderlich, soweit die Antragsteller ihren Wohnsitz oder ständi-

gen Aufenthalt im Lande Nordrhein-Westfalen und keinen Antrag in einem der in Nr. 31 der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Heimkehrergesetzes vom 24. Januar 1956 (Beilage zum Bundesanzeiger 1956 Nr. 21) aufgeführten Lager gestellt haben.

Für das Land Nordrhein-Westfalen gilt ab sofort folgende Regelung:

1. Zuständige Behörde für die Anerkennung als Heimkehrer (Ausstellung der Heimkehrerbescheinigung) oder die Ablehnung der Heimkehrereigenschaft ist der Regierungspräsident, in dessen Bereich der Antragsteller seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat.
2. Der in Nr. 1 dieses Runderlasses genannte Regierungspräsident ist ebenfalls zuständig, wenn das Lager, in dem ein Antrag gestellt worden ist, über die Heimkehrereigenschaft nicht entscheiden kann und dieser dem Regierungspräsidenten mitgeteilt wird.
3. Das Entlassungsgeld nach § 2 und die Übergangsbeihilfe nach § 3 des Heimkehrergesetzes sind nach Ausstellung der Heimkehrerbescheinigung von dem örtlich zuständigen Kreis oder der kreisfreien Stadt zu zahlen.
4. Die Nummern 33 bis 52 der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Heimkehrergesetzes über die Ausstellung der Heimkehrerbescheinigung, die Zahlung des Entlassungsgeldes und der Übergangsbeihilfe sind zu beachten.
5. Die Begrüßungsgabe der Bundesregierung für Heimkehrer bitte ich, soweit diese nicht bereits in einem der in Nr. 31 der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Heimkehrergesetzes genannten Lager gezahlt worden ist, nach Anerkennung der Heimkehrereigenschaft durch den für den Wohnsitz örtlich zuständigen Kreis oder die kreisfreie Stadt vorschussweise zu zahlen. Nach Schluß eines Kalendervierteljahres ist zum 5. des folgenden Monats dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales der Nachweis über die vorschussweise Auszahlung der Begrüßungsgabe durch die auszahlende Stelle zur Erstattung durch den Bund vorzulegen.
6. Der RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 6. 12. 1963 (SMBL. NW. 840) wird aufgehoben.

— MBL NW. 1973 S. 1584.

910

Richtlinien

über einen Wertausgleich für Ver- und Entsorgungsanlagen im Zusammenhang mit Vorhaben nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz und nach § 5 a Bundesfernstraßengesetz (Wertausgleichsrichtlinien)

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 7. 9. 1973

VL/B 6 — 51-800 (13) (46/73) —
IV/C 2 — 51-890 (166)

In Ergänzung zu den Verwaltungsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen zur Durchführung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (VV-GVFG) v. 2. 4. 1973 (MBL. NW. S. 890/SMBL. NW. 910) und den Richtlinien für die Gewährung von Bundeszuwendungen zu Straßenbaumaßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden nach § 5 a FStrG v. 15. 9. 1971 (veröffentlicht mit RdErl. v. 22. 12. 1971 — MBL NW. 1972 S. 126/SMBL. NW. 910) gebe ich die als Anlage abgedruckten Richtlinien über einen Wertausgleich für Ver- und Entsorgungsanlagen im Zusammenhang mit Vorhaben nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz und nach § 5 a Bundesfernstraßengesetz (Wertausgleichsrichtlinien) bekannt.

Die Richtlinien gelten für neue Vorhaben, die im Jahre 1973 oder später begonnen werden, und für laufende Maßnahmen, soweit bei der Antragsprüfung oder im Zuwendungsbescheid nichts anderes über den Wertausgleich vereinbart worden ist.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister, dem Finanzminister und dem Landesrechnungshof.

Anlage

Anlage
zum RdErl. des Ministers
für Wirtschaft, Mittelstand
und Verkehr v. 7. 9. 1973

VI/B 6 – 51-800 (13)
IV/C 2 – 51-890 (166) (46/73)

Richtlinien über einen Wertausgleich für Ver- und Entsorgungsanlagen im Zusammenhang mit Vorhaben nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz und nach § 5a Bundesfernstraßengesetz (Wertausgleichsrichtlinien)

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Bei der Festsetzung der zuwendungsfähigen Kosten von Vorhaben nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) und nach § 5a Bundesfernstraßengesetz (FStrG) ist die Höhe eines Wertausgleichs für Ver- und Entsorgungsanlagen nach diesen Richtlinien zu berechnen.
- 1.2 Ver- und Entsorgungsanlagen i. S. dieser Richtlinien sind alle Leitungen und zugehörigen Anlagen (Anlagen) der
- Stromversorgung einschließlich der Stadtbeleuchtung,
 - Nachrichtenübertragung,
 - Fernwärmeversorgung,
 - Gasversorgung,
 - Wasserversorgung,
 - Entwässerung.

2. Grundsätze

- 2.1 Zu den zuwendungsfähigen Kosten nach § 4 GVFG bzw. Nrn. 4 und 5 der „Richtlinien über die Gewährung von Bundeszuwendungen zu Straßenbaumaßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden nach § 5a FStrG (Richtlinien zu § 5a FStrG)“ gehören auch die Aufwendungen, die bei der Durchführung eines förderungswürdigen Vorhabens durch eine notwendige Verlegung oder sonstige Veränderung von Anlagen anfallen, es sei denn, die Anlage ist nicht mehr funktionsfähig, oder ihre Erneuerung ist ohnehin vorgesehen.
- 2.2 Entsteht bei der Verlegung oder Veränderung einer Anlage ein Zustand, der über die Wiederherstellung des vorherigen Zustandes der Anlage hinausgeht und nicht auch dem Verkehrsweg (Verkehrsanlage) zugute kommt, so ist ein Wertzuwachs auszugleichen.
- 2.3 Wertminderungen sind ebenfalls auszugleichen.
- 2.4 Ein Wertausgleich ist bei der Festsetzung der zuwendungsfähigen Kosten zu berücksichtigen, wenn der Träger der Anlage
- 2.41 zugleich auch Träger des Vorhabens ist oder
- 2.42 eigene Rechtspersönlichkeit hat, aber nicht folgekostenpflichtig ist.

3. Folgepflicht und Folgekostenpflicht

- 3.1 Nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 GVFG bzw. Nr. 5 d) und e) der Richtlinien zu § 5a FStrG gehören zu den zuwendungsfähigen Kosten nicht diejenigen Aufwendungen, die ein anderer als der Träger des Vorhabens zu tragen verpflichtet ist.
- 3.2 Ein Wertausgleich findet daher nicht statt, wenn und soweit für den Träger der Anlage Folgepflicht besteht und dieser die Kosten der Verlegung oder Veränderung der Anlage zu tragen hat (Folgekostenpflicht). Dies kann sich ergeben aus Gesetz, Vertrag oder Verkehrssitte.
- 3.3 Bestimmen Gesetz oder Vertrag zwar die Folgepflicht, schweigen sie aber über die Folgekostenpflicht, so ist davon auszugehen, daß demjenigen die Folgekosten zur Last fallen, dem die Folgepflicht obliegt.
- 3.4 Schweigt der Vertrag über Folgepflicht und Folgekostenpflicht, so können sich diese dennoch im Wege der Vertragsauslegung oder aufgrund früherer gesetzlicher Regelungen ergeben.

- 3.5 Liegt kein Vertrag vor, so kann sich die Folgekostenpflicht aufgrund früherer gesetzlicher Regelungen oder allgemeiner Verkehrssitte ergeben.

4. Betriebsführung und Unterhaltung

Vor- und Nachteile bei der Betriebsführung oder bei der Unterhaltung, die nach der Änderung der Anlage eintreten, sind bei der Festsetzung der zuwendungsfähigen Kosten nicht zu berücksichtigen.

5. Wirtschaftliche Betrachtungsweise

Bei der Feststellung, ob ein Wertausgleich zu berücksichtigen ist, ist von einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise auszugehen. Ein Wertausgleich ist daher nicht vorzunehmen, wenn der Eingriff in die Anlage dem Unternehmen keinen wirtschaftlichen Vorteil oder Nachteil bringt.

6. Wertausgleichstatbestände

- 6.1 Ein Wertzuwachs kann bestehen in dem Vorteil „neu für alt“ oder in einer Verbesserung der Anlage, insbesondere durch Erhöhung der Kapazität. Vorteil und Verbesserung können liegen in der Wiederherstellung der Anlage
- aus neuem Material,
 - mit größeren Abmessungen,
 - in besserer Qualität,
 - mit größerer Länge.
- 6.2 Eine Wertminderung ist gegeben, wenn sich die Lebensdauer einer Anlage durch den Eingriff verringert.

7. Ausnahme vom Wertausgleich

- 7.1 Ein auszugleichender Wertzuwachs liegt in der Regel nicht vor, wenn
- 7.11 eine Anlage unter Verwendung des vorhandenen Materials lediglich verlegt wird,
- 7.12 zusätzliche Einbauten wie Schieber, Muffen, Düker, Schächte vorgenommen werden und dies lediglich durch das Vorhaben erforderlich geworden ist,
- 7.13 lediglich ein Teil der Anlage ausgewechselt wird, der bei einer späteren Erneuerung der Anlage nicht ausgebaut werden kann,
- 7.14 eine Anlage mit größerer Länge als zuvor verlegt wird und dies lediglich durch das Vorhaben erforderlich geworden ist.
- 7.2 Eine auszugleichende Wertminderung nach Nr. 6.2 liegt nicht vor, wenn die Anlage, in die eingegriffen wird, unter Berücksichtigung der Lebensdauer (D) nach diesen Richtlinien bereits voll abgeschrieben ist.

8. Pauschalierung

- 8.1 Der Wertausgleich wird in der Regel pauschal mit 40 v. H. der tatsächlichen Kosten der Verlegung bzw. sonstigen Veränderung der Anlage angesetzt.
- 8.2 Mit der Pauschalierung entfällt eine besondere Berechnung für eine Wertminderung.
- 8.3 Die pauschale Berechnung des Wertausgleichs erstreckt sich nicht auf den Wert der anfallenden Stoffe. Dieser ist gesondert bei der Festsetzung der zuwendungsfähigen Kosten zu berücksichtigen.

9. Berechnung des Wertausgleichs

In besonderen Ausnahmefällen kann die zuständige Bewilligungsbehörde abweichend von Nr. 8 den Wertausgleich nach der Formel

$$W = K \frac{L - 0,3 D}{D} + Z - M + E$$

festsetzen.

In der Formel bedeuten:

W = Betrag des auszugleichenden Wertes;

K = Kosten, die zur Wiederherstellung der Anlage mit gleichem Querschnitt und gleichwertigem Material erforderlich sind;

L = Liegezeit der Anlage;

- D = Lebensdauer = doppelter Betrag der Nutzungsdauer nach den jeweils gültigen Tabellen des Bundesministers der Finanzen „Absetzung für Abnutzung“ (AfA-Tabellen) unter Außerachtlassung der dort zugelassenen Abweichungen;
 Z = zusätzliche Kosten für besondere Maßnahmen auf Veranlassung des Trägers der Anlage;
 M = nachgewiesene Wertminderung;
 E = Wert der anfallenden Stoffe;
 können die anfallenden Stoffe wieder anderweitig zum Bau verwendet werden, so ist als E der Wiederverwendungswert einzusetzen, andernfalls der Schrottwert.

Der Wertausgleich umfaßt den Vorteil „neu für alt“, die Kosten für besondere Maßnahmen auf Wunsch des Trägers der Anlage, die nachgewiesene Wertminderung sowie den Wert der anfallenden Stoffe.

Bei einer Liegezeit der Anlage von weniger als 30% der Lebensdauer D (0,3 D) wird ein Vorteil „neu für alt“ nicht in Ansatz gebracht.

Übersteigt die Liegezeit die Lebensdauer der Anlage, so ist zur Berücksichtigung eines Anlagerestwertes anstelle der Liegezeit die Lebensdauer D anzusetzen.

– MBl. NW. 1973 S. 1584.

II.

Innenminister

Beitrag der Gemeinden und der Gemeindeverbände zur gesamtwirtschaftlichen Stabilisierung Öffentliches Auftragswesen

RdErl. d. Innenministers v. 17. 9. 1973
– III B 3 – 5/11 – 8021/73

In Übereinstimmung mit den Bemühungen der Bundesregierung, dem bedrohlichen gesamtwirtschaftlichen Preisanstieg durch besondere stabilitätspolitische Anstrengungen in allen für die Preisentwicklung wichtigen Bereichen der öffentlichen Hand zu begegnen, halte ich es für notwendig, daß auch die Gemeinden und die Gemeindeverbände im Rahmen ihrer Verpflichtung nach § 16 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft bei der Vergabe öffentlicher Aufträge den Wettbewerb durch Ausschreibungen verstärken. Eine wettbewerbsfördernde und stabilitätsbewußte Auftragsvergabe verlangt insbesondere, daß die Gemeinden und die Gemeindeverbände folgende Gesichtspunkte beachten:

1. Die gebotene Verstärkung des Wettbewerbs wird nur erreicht, wenn das Instrument der öffentlichen Ausschreibung im größten Umfang genutzt wird. Dieser Vergabeform ist in der Praxis der Vorrang einzuräumen, der ihr nach haushalts- und vergaberechtlichen Grundsätzen zukommt. Von der Möglichkeit, unter besonderen Umständen nur beschränkt auszuschreiben oder sogar in die freihändige Vergabe auszuweichen, sollte in der gegenwärtigen Lage nur Gebrauch gemacht werden, wenn dies unabweichlich ist; denn mit diesen Vergabeformen ist zu-

mindest eine Einschränkung des Preiswettbewerbs verbunden.

2. Die Vergabestellen müssen sich bei der Auftragsvergabe ihrer besonderen Mitverantwortung für die Preisentwicklung bewußt sein. Sofern im regionalen Bereich der betreffenden Sparte – in der Regel wird es sich um das Bauen handeln – ein größerer Nachfrageüberhang vorhanden ist, sollten sich die auftragsvergebenden Stellen nicht aus Furcht vor weiterem Preisanstieg zur eiligen Auftragsvergabe verleiten lassen, sondern sich im Gegenteil Zurückhaltung auferlegen. Eine Verschiebung von Aufträgen trägt in solchen Fällen wesentlich zur Stabilisierung bei.
3. Das Instrument der Aufhebung einer Ausschreibung sollte im Kampf gegen den Preisauftrieb verstärkt genutzt werden. Selbst wenn eine erneute Ausschreibung nicht in jedem Einzelfall zu niedrigeren Preisangeboten führt, so dämpft ein solches kritisches Vergabeverhalten doch auf jeden Fall die Preissteigerungserwartung.
4. Auf die Möglichkeiten der Heranziehung ausländischer Bewerber wird hingewiesen.

Für die Bauaufträge kommen die im vergangenen Jahr in Kraft getretenen EWG-Richtlinien einem über die Grenzen der Bundesrepublik hinausgehenden Wettbewerb entgegen. Danach werden alle größeren öffentlichen Bauaufträge im Amtsblatt der Gemeinschaften ausgeschrieben; die Bewerbungsfristen müssen dabei allerdings so bemessen sein, daß sie auch für ausländische Unternehmen ausreichen, um am Wettbewerb teilnehmen zu können. Darüber hinaus sollte im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften auf anstehende Bauvergaben hingewiesen werden, deren Veröffentlichung nicht obligatorisch ist. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf den für die staatlichen Bauverwaltungen herausgegebenen Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 23. 5. 1973 (MBl. NW. S. 992/SMBl. NW. 233) hingewiesen.

– MBl. NW. 1973 S. 1586.

Personalveränderungen

Ministerpräsident

Es ist ernannt worden:

Ministerialrat W. Weber zum Leitenden Ministerialrat.

– MBl. NW. 1973 S. 1586.

Landesrechnungshof

Es wurde ernannt:

Oberregierungsbaurat B. Kremer zum Regierungsbaudirektor.

– MBl. NW. 1973 S. 1586.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,– DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.